OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602447/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des T.T., X, W., vom 11. April 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 14. März 2018, GZ: VStV/918300152807/2018, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 - FSG und des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 340 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat über T.T. (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 14. März 2018, GZ: VStV/918300152807/2018 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1. Sie haben am 28.01.2018 um 15:00 Uhr in 4600 Wels, Albert-Schweitzer-Straße 11 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse sind.
2. Sie haben am 28.01.2018 um 15:00 Uhr in 4600 Wels, Albert-Schweitzer-Straße 11 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben das Verbandszeug nicht vorgewiesen, weil Sie es nicht mitgeführt haben.
3. Sie haben am 28.01.2018 um 15:00 Uhr in x, A-Straße x das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegen-stände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben die Warneinrichtung nicht vorgewiesen, da Sie den Gegenstand nicht mitgeführt haben.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
§ 102 Abs. 11 KFG
§ 102 Abs. 11 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 1.600,00	30 Tage 19 Stunden	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG
€ 40,00	8 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
€ 40,00	8 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 168,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.848,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11. April 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Begründend führt er aus, dass er derzeit keiner geregelten Arbeit nachgehe und Mindestsicherung in der Höhe von 572 Euro monatlich vom Magistrat Wels beziehe. Weiters sei er alimentationspflichtig für seine im Jahr 2016 geborene Tochter, welche er derzeit aufgrund seines niedrigen Einkommens nicht bezahlen könne und er daher monatlich 200 Euro an Schulden aufbaue, da die Alimente vorfinanziert werden müssten. Der Beschwerdeführer bat seine derzeitige Notlage zu berücksichtigen und die Strafen zu mildern.

3. Mit Schreiben vom 12. April 2018 (eingelangt am 16. April 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung in der Beschwerde nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 28. Jänner 2018 um 15:00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X in x auf der A-Straße bis auf Höhe Nr. x.

Anlässlich dieser Fahrt war der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung. Laut Führerscheinregister besitzt der Beschwerdeführer keine Lenkberechtigung.

Weiters konnte er trotz Verlangens eines Organs der Straßenaufsicht weder das Verbandspaket noch das Pannendreieck vorweisen, da er diese Ausstattungsgegenstände nicht mitführte.

Der Beschwerdeführer wurde in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt bereits dreimal rechtskräftig wegen Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG bestraft.
Er verfügt über monatliche Einkünfte in der Höhe von 572 Euro (Mindestsicherung), besitzt kein Vermögen und ist sorgepflichtig für ein Kind.

3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers.
Der Beschwerdeführer ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer dem FSG [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Gemäß § 102 Abs. 11 Satz 1 KFG hat der Lenker auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum

Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht, wer dem KFG [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung - vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 572 Euro in Form der Mindestsicherung, er ist vermögenslos und hat Sorgepflichten für ein Kind. Strafmilderungsgründe wurden nicht festgestellt, als straferschwerend hat die Behörde drei einschlägige Vormerkungen nach § 1 Abs. 3 FSG aus den Jahren 2015 und 2016 gewertet.

Trotz dieser einschlägigen Verurteilungen ließ sich der Beschwerdeführer nicht davon abhalten, wiederum ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu lenken, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein und damit eine Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG zu begehen. Der Beschwerdeführer ist daher in Zusammenhang mit „Schwarzfahrten“ als „beharrlicher Wiederholungstäter“ anzusehen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025), erweist sich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro durchaus tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur Geldstrafe mit 30 Tagen und 19 Stunden festgesetzt.

Auch im Hinblick auf die Übertretungen gemäß § 102 Abs. 11 KFG kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Anlass finden, die von der belangten Behörde zu den Punkten 2. und 3. festgesetzten Geldstrafen in der Höhe von jeweils 40 Euro zu bemängeln. Das Gericht erachtet auch die von der belangten Behörde diesbezüglich verhängten Geldstrafen als angemessen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass der Rechtsmittelwerber derzeit in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen lebt. Die Verhängung einer Geldstrafe ist aber selbst dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge pro Übertretung für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 340 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer